

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) für den Ausländerbeirat in der Fassung vom 16. Mai 1994

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 84 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 9. Mai 1994 folgende Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) für den Ausländerbeirat beschlossen:

Präambel

Die Stadt Kelkheim (Taunus) bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Einwohner/innen und zu deren Integration in die städtische Gemeinschaft. Die Stadt begrüßt und unterstützt alle Bestrebungen zur stärkeren politischen Beteiligung von Ausländerinnen und Ausländern am kommunalen Geschehen.

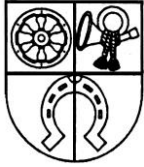
§ 1 Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner/innen in der Stadt Kelkheim (Taunus) gegenüber deren Organen durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen.
- (2) Er berät diese in allen die ausländischen Einwohner/innen betreffenden Angelegenheiten. Darüber hinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege und Verbesserung der Verbindung und Verständigung zwischen allen Bevölkerungsteilen in der Stadt Kelkheim (Taunus) bei und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner/innen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört auch, Informations- und Kulturveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadt zu fördern und durchzuführen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Magistrat unterrichtet den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen zu behandelnden Vorlagen, soweit sie die ausländischen Einwohner/innen betreffen, rechtzeitig an den Ausländerbeirat übersandt werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Der Magistrat hat Vorlagen zu allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/innen betreffen, dem Ausländerbeirat rechtzeitig zu übersenden.

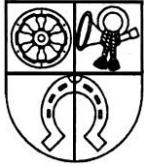
- (2) Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben, soweit die Vorschläge oder Stellungnahmen die ausländischen Einwohner/innen betreffen. Die Vorschläge sind als Anträge zu behandeln. Die zuständigen kommunalen Organe haben die Vorschläge zu prüfen und von ihrer Entscheidung den Ausländerbeirat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Magistrat und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) kann, in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung muss der Ausländerbeirat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n oder eine/n zu benennende/n Stellvertreter/in, in wichtigen die ausländischen Einwohner/innen betreffenden Angelegenheiten angehört werden.
- (4) Der Ausländerbeirat soll einmal jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Einwohner/innen abgeben.
- (5) Der Ausländerbeirat hat das Recht, ausländische Einwohner/innen als sachkundige Einwohner/innen in städtischen Gremien oder Einrichtungen vorzuschlagen, falls in ihnen sachkundige Einwohner/innen vertreten sein sollen.
- (6) Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung an den Magistrat herantragen, sofern sie die ausländischen Einwohner/innen betreffen. Der Magistrat wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.
Der Magistrat und die Stadtverwaltung unterstützen die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) und gegebenenfalls einer Bundesorganisation beizutreten.

§ 3 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates ist in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 4 Wahlen

Die Wahl zum Ausländerbeirat liegt im Jahr der Kommunalwahl.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 5

Sachliche Ausstattung und Geschäftsführung

- (1) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Geschäftsstelle des Ausländerbeirates ist das Hauptamt der Stadtverwaltung Kelkheim (Taunus).
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und Sitzungsgelder sowie Erstattung ihrer nachzuweisenden Fahrtkosten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die beratenden Mitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Ausländerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

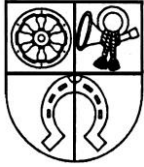
Sitzungen

Der Ausländerbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf.

§ 9

Anwendung anderer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 16. Mai 1994
Der Magistrat - Dr. Stephan - Bürgermeister